

Lukas Ospelt

DIE «RECHTSWOHLTAT» DREIER GERICHTSINSTANZEN

EINE RECHTSGESCHICHTLICHE SPURENSUCHE
IN LIECHTENSTEIN, IM DEUTSCHEN BUND UND
IM ALTEN REICH

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 89 (2025)



LIECHTENSTEIN-INSTITUT



Mag. Lukas Ospelt ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Liechtenstein-Institut in Barend.

Für die kritische Durchsicht des Manuskripts sei Prof. Dr. Patricia Schiess, Prof. Dr. Thomas Meier, lic. phil. Fabian Frommelt und Frau Ruth Allgauer vom Liechtenstein-Institut gedankt.

Die Verantwortung für den Inhalt liegt beim Autor.

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 89 (2025)

<http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-89>

ABSTRACT

Im Nachgang zur liechtensteinischen Justizreform von 2024, in der die Abschaffung des dreiinstanzlichen Instanzenzuges zwar diskutiert, aber schlussendlich nicht realisiert wurde, spürt der Verfasser in einem Arbeitspapier der Rechtsgeschichte der Gerichtsinstanzen im Heiligen Römischen Reich, im Deutschen Bund sowie im Fürstentum Liechtenstein nach.

Die zu beantwortende Gretchenfrage ist dabei, ob die Dreiinstanzlichkeit in liechtensteinischen Zivil- und Strafsachen entgegen der bisherigen Annahme nicht älter als gut 200 Jahre ist. Dazu ist es erforderlich, sich insbesondere mit den Gerichtsstrukturen im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation und der Stellung der beiden Höchstgerichte, des Reichskammergerichtes und des Reichshofrates, sowie mit den Lokalgerichten in der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg bzw. im späteren Fürstentum Liechtenstein in der frühen Neuzeit zu befassen.

Besonderes Augenmerk wird auch auf das k.k. Appellationsgericht in Innsbruck gelegt, das 1818 mit der Funktion eines Revisionsgerichtes für Liechtenstein betraut wurde. Es war dies eine Funktion, die das Appellationsgericht bzw. das nachmalige Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg bis zur Verlegung der auswärtigen Gerichtsinstanzen nach Liechtenstein im Jahre 1922 ausübte. In der Literatur wurde die Auffassung vertreten, dass dadurch ein «gerichtsorganisatorisches Unikum» geschaffen wurde. Die vermeintliche Einzigartigkeit ist jedoch in Zweifel zu ziehen, da sich aufgrund von Art. 12 der Deutschen Bundesakte von 1815 auch im Falle von Hohenzollern-Sigmaringen, Hohenzollern-Hechingen und Hessen-Homburg die dritte und damit höchste Instanz eines souveränen Staates nicht in diesem, sondern beim Appellationsgericht eines anderen Staates befand.

Ausserdem beschäftigt sich das Arbeitspapier mit dem sondergerichtlichen Instanzenzug in Strafverfahren aufgrund des liechtensteinischen Zollvertrages mit Österreich von 1852 bzw. mit jenem mit der Schweiz von 1923. Besonders die das Fürstentum Liechtenstein betreffende Judikatur der österreichischen Gefällsgerichte zwischen 1852 und 1919 ist noch völlig unerforscht. Zumindest konnte der in Liechtenstein längst in Vergessenheit geratene Instanzenzug in österreichischen Gefällsstrafverfahren eruiert werden.

Ein Blick auf die Instanzenzüge der heutigen liechtensteinischen Gerichte rundet das Arbeitspapier ab.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung.....	5
II.	Der frühneuzeitliche Instanzenzug im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation	6
	A. Die Instanzen in Zivilsachen.....	6
	B. Die Instanzen in Kriminalsachen.....	8
	C. Das Reichskammergericht und der Reichshofrat	9
	D. Die kaiserlichen Nichtappellationsprivilegien	9
	E. Der Grundsatz des dreistufigen Instanzenzuges im Reichsrecht	11
	F. Rechtsideal und Rechtswirklichkeit.....	11
	G. Die Gerichtsinstanzen in der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg bzw. im Fürstentum Liechtenstein.....	12
III.	Der gerichtliche Instanzenzug in den deutschen Bundesstaaten (1815–1866)	15
	A. Die Verhandlungen auf dem Wiener Kongress (1814/1815)	15
	B. Erwartungen an Art. 12 der Deutschen Bundesakte.....	18
	C. Zur Anwendung von Art. 12 der Deutschen Bundesakte	18
	D. Gemeinschaftliche Oberappellationsgerichte in kleineren deutschen Bundesstaaten	19
	E. Oberappellationsgerichte für deutsche Kleinststaaten.....	20
IV.	Das k.k. Appellations- bzw. Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck als dritte Gerichtsinanz für liechtensteinische Zivil- und Strafsachen (1818–1922)	20
	A. Das kaiserlich-österreichische Hofdekret von 1818.....	20
	B. Der Konnex zur Rezeption des österreichischen Justizrechts	21
	C. Der liechtensteinisch-österreichische Justizvertrag von 1884 und die weitere Entwicklung ..	21
	D. Die Verlegung aller Gerichtsinstanzen ins Land 1922	22
V.	Exkurs: Der gerichtliche Instanzenzug in Strafverfahren aufgrund der liechtensteinischen Zollverträge mit Österreich (1852) und der Schweiz (1923)	23
	A. Der liechtensteinisch-österreichische Zoll- und Steuervertrag vom 5. Juni 1852.....	23
	B. Der liechtensteinisch-schweizerische Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923.....	24
VI.	Die heutigen liechtensteinischen Instanzenzüge	24
VII.	Résumé	25
VIII.	Literaturverzeichnis	26

«Weil aber Processirende den Lebenshauch ihrer Hoffnungen immer noch einen Blick verlängern wollen, und deshalb immer höhere Instanzen suchen und hervorrufen [...]»

Johann Wolfgang von Goethe, Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit, III. Teil, Bd. 12

I. EINLEITUNG

Nicht gering war der Widerstand, der der Regierungsvorlage zur Justizreform in Liechtenstein vom 14. Mai 2024¹ entgegenbrandete. In den Stellungnahmen von Privatpersonen, Gerichten und Interessenverbänden in zwei Vernehmlassungsrunden² sowie in den Voten in der öffentlichen Landtagsitzung vom 14. Juni 2024³ wurde trefflich darüber gestritten, ob die Dreinstanzlichkeit der Gerichte einen europäischen Standard darstelle und was die einschlägige GRECO⁴-Empfehlung für Island vom 28. März 2013⁵ für die Justizreform in Liechtenstein bedeuten könnte. Von einigen liechtensteinischen Rechtsanwältinnen wurde die vorgesehene Reduzierung des Instanzenzuges in Zivil- und Strafsachen durch die vorgesehene Integration des Fürstlichen Obergerichtes in den Fürstlichen Obersten Gerichtshof⁶ nachdrücklich kritisiert. Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer sprach in diesem Zusammenhang von «deutlichen Einschnitten in ein [in] über 200 Jahren gewachsenes und funktionierendes System».⁷ Mit dem Bericht und Antrag vom 1. Oktober 2024⁸ lenkte die Regierung in diesem Punkt ein und unterbreitete dem Landtag einen Reformvorschlag mit drei Instanzen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Dieser abgeänderten Gesetzesvorlage stimmte der Landtag am 8. November 2024 zu.⁹

Die in Fachkreisen lebhaft geführte Debatte zur Justizreform soll zum Anlass genommen werden, die Ursprünge des dreistufigen Rechtsganges in Liechtenstein zu ergründen. Dazu werfe ich zunächst einen Blick auf die jüngere Justizgeschichte des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation («Altes Reich»), bevor ich in einem weiteren Schritt die justiziellen Verpflichtungen aus der

¹ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Justizreform) vom 14. Mai 2024, BuA Nr. 48/2024.

² Vgl. den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform im Justizwesen) vom 14. Februar 2023.

³ Siehe das Landtagsprotokoll vom 14. Juni 2024, S. 1490 ff.

⁴ GRECO: Group of States against Corruption (Council of Europe).

⁵ GRECO, Iceland, Fourth Evaluation Round (28. März 2013), siehe insbesondere Ziff. 5: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806c67c5>, abgerufen: 10. Januar 2025. Andreas Kley und Rahel Blunschli führen in ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 5. September 2023 aus, dass die GRECO in ihrem Evaluationsbericht vom 28. März 2013 dem Vorhaben Islands, drei Gerichtsinstanzen zu schaffen, positiv gegenüberstand. Dies könne nur zu einer Stärkung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Fairness führen (Evaluationsbericht, Ziff. 5). Die von Island getroffene Massnahme war jedoch nicht auf eine Empfehlung der GRECO zurückzuführen. Siehe den Anhang (I) zu BuA Nr. 48/2024 (Fn. 1), S. 11.

⁶ BuA Nr. 48/2024 (Fn. 1), S. 8 f. und S. 53.

⁷ Medienmitteilung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 15. Mai 2024 (https://www.rak.li/application/files/9417/1587/6201/MM_Justizreform_15.05.2024_final.pdf, abgerufen: 10. Januar 2025).

⁸ Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze aufgeworfenen Fragen (Justizreform), BuA Nr. 105/2024, S. 5 und S. 11 ff.

⁹ Siehe insbesondere das Gesetz vom 8. November 2024 über die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, LGBl. 2025 Nr. 16 (LR 173.30).

Deutschen Bundesakte vom 6. Juni 1815¹⁰ beleuchte. 1818 wurde aufgrund der Deutschen Bundesakte das k.k. Appellationsgericht für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck mit der Funktion eines Revisionsgerichtes für das Fürstentum Liechtenstein betraut. Nach der Darstellung des liechtensteinisch-österreichischen Justizvertrages vom 19. Januar 1884¹¹ wird auf die Implikationen eingegangen, welche sich aus der liechtensteinischen Verfassung vom 5. Oktober 1921¹² für die Gerichtsorganisation ergaben. Ein weiteres Kapitel widmet sich den gerichtlichen Instanzenzügen in Strafverfahren aufgrund der liechtensteinischen Zollverträge mit Österreich (erstmalig mit Vertrag vom 5. Juni 1852)¹³ und der Schweiz vom 29. März 1923¹⁴. Den Abschluss dieses Beitrages bildet eine kurze Darstellung der heutigen liechtensteinischen Instanzenzüge.

II. DER FRÜHNEUZEITLICHE INSTANZENZUG IM HEILIGEN RÖMISCHEN REICH DEUTSCHER NATION

A. Die Instanzen in Zivilsachen

Die Rechtsfiguren des Instanzenzuges und der Rechtsmittel (*remedia contra sententias*), insbesondere der Appellation¹⁵, drangen mit dem gelehrten italienisch-kanonischen Prozess etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ins Heilige Römische Reich ein und führten in den Territorien und in ihrem Verhältnis zum Reich zum Aufbau eines überschaubaren hierarchisch gegliederten Gerichtssystems.¹⁶ 1773 berichtete der renommierte deutsche Staatsrechtler Johann Jacob Moser, dass es in allen reichsständischen Territorien verschiedene Gerichtsinstanzen gab – ausser in einigen Territorien, die nur aus ein paar Dörfern bestanden.¹⁷ Zu diesen Kleinstterritorien gehörten auch die Gebiete der Reichsritterschaft, in denen ohne Wissen und Willen des römisch-deutschen Kaisers keine Appellationsinstanz errichtet werden durfte.¹⁸ Weitere aufschlussreiche Details über den Aufbau des Gerichtssystems im Alten Reich erfahren wir vom deutschen Staatsrechtler Johann Stephan Pütter, der 1768 dazu ausführte:

«Ueber mittelbare Glieder des Reichs hat I) ein jeder Reichsstand in seinem Lande die gerichtliche Gewalt auszuüben, und zwar so, dass in Dörfern adeliche oder Landesherrliche Beamten, in Städten die Magistrate, nach Befinden mit Zuziehung oder mit Concurrenz eines landesherrlichen Richters, die erste Instanz haben, und dass über selbige die zweyte Instanz gleichfalls noch im Lande eben diejenige ist, vor der zugleich Landstände und herrschaftliche Bedienten

¹⁰ LI LA SgRV 1815/1; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42785, abgerufen: 10. Januar 2025.

¹¹ LGBl. 1884 Nr. 8 (LR 0.173.091.021).

¹² LGBl. 1921 Nr. 15 (LR 101).

¹³ Öst. RGBl. 1852 Nr. 146.

¹⁴ LGBl. 1923 Nr. 24 (LR 0.631.112).

¹⁵ Die Appellation ist ein ordentliches Rechtsmittel mit suspensiver und devolutiver Wirkung, das die erneute Verhandlung und Entscheidung eines Rechtsstreites durch den nächsthöheren Richter ermöglicht. Siehe Gerhard Buchda, Appellation, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, Berlin 1971, Sp. 196–200, hier Sp. 196.

¹⁶ Jürgen Weitzel, Instanzenzug, in: Albrecht Cordes, Heiner Lück, Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II², Berlin 2009, Sp. 1263–1265, hier Sp. 1264; ders., Rechtsmittel, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, Berlin 1990, Sp. 315–321, hier Sp. 317.

¹⁷ Johann Jacob Moser, Von der Landes-Hoheit in Justizsachen, Frankfurt und Leipzig 1773, S. 218.

¹⁸ Johann Jacob Moser, Von der Teutschen Justizverfassung. Erster Theil, Frankfurt und Leipzig 1774, S. 566.

oder andere Befreyte ihren ersten Gerichtsstand haben. Zu diesem Ende ist II) der Regel nach in jedem Fürstenthum ein Hofgericht [...]. Und III) von diesen beyden Gerichten, wie auch von dem Magistrate in jeder Reichsstadt, findet eigentlich sofort die Appellation an eines der beyden höchsten Reichsgerichte statt [...].»¹⁹

Es wurde in den Reichsterritorien als ein Teil der Landesfreiheiten angesehen, dass der Instanzenzug gehörig beachtet und keines der niederen und höheren Gerichte übergangen wurde.²⁰ Bereits die Reichskammergerichtsordnung von 1495 anerkannte die Befugnis verschiedener Reichsstände, in einander untergeordneten Instanzen Recht zu sprechen, und ordnete an, dass vom Reichskammergericht keine Appellation angenommen werden durfte, die nicht *gradatim* erfolgt war, das heisst, die zuvor nicht das ordentliche Obergericht passiert hatte (§ 13).²¹ Es war das Vorrecht des Landesherrn, dass von den Gerichten der Landsassen und Kommunen an ihn und an seine Gerichte appelliert werden konnte und insofern auch appelliert werden musste, als die Appellation nirgendwohin sonst ergehen durfte.²² So resolvierte der römisch-deutsche Kaiser Leopold I. auf die Eingabe des Fürsten von Ostfriesland an den Reichshofrat von 1691:

«Wird denen Landständen, wie auch Burgermeistern und Rath der Statt Emden, ernstlich anbefohlen, in ihren Herrlichkeiten und der Statt, ihren Unterthanen, Bürgern und Einwohnern, die Appellationen und Provocationen an ihren Landesfürsten und dessen hohe Gerichte, benanntlich die Hofcanzley, und das Hofgericht, nicht zu verbieten [...], vielweniger auch denen Advocaten und Procuratoren, solche Appellationen, bey arbitrairer Straf, so dann bey Verliehrung des Burgerrechts und Expulsion aus der Statt zu inhibiren [...]; bey Kayserlicher Ungnad und anderer schärferer Verordnung [...].»²³

Mit der Anrufung eines reichsständischen Obergerichtes war der Instanzenzug keineswegs erschöpft. War die streitige Summe oder Sache an ein Reichsgericht *appellabel*, so konnte kein Reichsstand seinen Untertanen oder Fremden die Appellation an ein Reichsgericht – an das Reichskammergericht oder an den Reichshofrat – abschlagen oder auch nur mittelbar beschränken oder erschweren. Die Reichsstände oder deren Gerichte durften dabei nicht einmal die Zulässigkeit einer Appellation an ein Reichsgericht beurteilen.²⁴ Damit aber die Reichsgerichte nicht mit allzu vielen und geringen Appellationssachen überhäuft wurden, wurde eine *Summa appellabilis* festgesetzt, unter der keine Appellation bei den höchsten Reichsgerichten angenommen werden durfte. Nach dem Jüngsten Reichsabschied von 1654 musste der Streitwert mindestens 400 Reichsthaler oder 600 Gulden betragen (§ 112).²⁵

¹⁹ Johann Stephan Pütter, Kurzer Begriff des Teutschen Staatsrechts², Göttingen 1768, S. 140 f.

²⁰ Moser, Von der Landes-Hoheit in Justizsachen (Fn. 17), S. 218.

²¹ Matthäus Joseph Schick, Über das Reichsständische Instanzen-Recht, deren unerlaubte Vervielfältigung, und insbesondere von der sogenannten Cabinets-Instanz, Giessen und Darmstadt 1802, S. 55 f.

²² Moser, Von der Landes-Hoheit in Justizsachen (Fn. 17), S. 220.

²³ Zitiert nach Moser, Von der Landes-Hoheit in Justizsachen (Fn. 17), S. 233.

²⁴ Moser, Von der Landes-Hoheit in Justizsachen (Fn. 17), S. 238 f.

²⁵ Moser, Von der Teutschen Justizverfassung. Erster Theil (Fn. 18), S. 578 f.

B. Die Instanzen in Kriminalsachen

Besonderes galt für die Strafsachen, in denen es einem mittelbaren Reichsangehörigen grundsätzlich versagt blieb, bei einem der höchsten Reichsgerichte Berufung einzulegen, wenn er durch ein territoriales Gericht zu einer peinlichen Leibesstrafe verurteilt worden war. Dies ergab sich aus der damals herrschenden Art des Inquisitionsprozesses, in dem eine Verurteilung ohne vorausgegangenes Geständnis schlechthin nicht möglich war. Mit dem Geständnis, das meist durch Folter erzwungen wurde, schien die Wahrheit bedingungslos ermittelt zu sein. Im Reichsabschied von 1530 wurden daher Appellationen an das Reichskammergericht in Strafsachen als «*dem alt hergebrachten Gebrauch im heiligen römischen reich zuwider*» ausdrücklich verboten (§ 65). Dies wurde auch in der Reichskammergerichtsordnung von 1555 sowie im Kammergerichtskonzept von 1613 verankert.²⁶

Voraussetzung der ausnahmsweise zulässigen Nullitätsklage (*querella nullitatis*, Nichtigkeitsklage) eines Reichsmittelbaren war nach dem Kammergerichtskonzept entweder eine Rechtsverweigerung oder eine unheilbar nichtige Prozessverletzung. Ferner musste der belangte Richter unmittelbarer Reichsangehöriger sein. Das in der Nullitätssache angerufene Reichsgericht konnte in der Sache selbst nicht entscheiden, sondern lediglich nach Prüfung der Akten das erstinstanzliche Urteil aufheben bzw. die Sache an die territoriale Gerichtsinstanz zurückverweisen.²⁷ So wurden im Rahmen eines solchen Nullitätsverfahrens vor dem Reichshofrat von der beauftragten Universität Salzburg 1682 alle 122 Vaduzer Hexenprozesse wegen schwerwiegender Verfahrensmängel für nichtig erklärt.²⁸

In Kriminalsachen von mittelbaren Reichsangehörigen bestand unter Berücksichtigung der an besondere Voraussetzungen geknüpften Nichtigkeitsklage an die höchsten Reichsgerichte grundsätzlich ein zweistufiges Gerichtssystem.²⁹ Daneben gab es gewisse Straftatbestände, in denen die Reichsgerichte von sich aus oder auf Klage hin in erster Instanz gegen Reichsmittelbare Recht sprechen konnten. Dazu gehörten insbesondere die Land- und Religionsfriedensbruchsachen sowie die Reichsfiskalsachen.³⁰

Bei reichsunmittelbaren Personen gebot es deren Würde, dass sie bei den in Betracht kommenden Kriminalsachen wie Gotteslästerung, Bigamie oder *crimen laese majestatis* nur vor dem Reichskammergericht oder dem Reichshofrat zur Verantwortung gezogen werden durften. In der Praxis beanspruchte der Reichshofrat die ausschliessliche Kriminalgerichtsbarkeit über die Reichsunmittelbaren für sich.³¹ Hierher gehört etwa auch die Aberkennung der vom Grafen Ferdinand Karl

²⁶ Wolfgang Sellert, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Neue Folge Bd. 4), Aalen 1965, S. 73 ff.

²⁷ Ebd.

²⁸ Bernd Marquardt, Zur reichsgerichtlichen Aberkennung der Herrschaftsgewalt wegen Missbrauchs: Tyrannenprozesse vor dem Reichshofrat am Beispiel des südöstlichen schwäbischen Reichskreises, in: Prozesspraxis im Alten Reich. Annäherungen – Fallstudien – Statistiken, Köln, Weimar und Wien 2005, S. 53–90, hier S. 68 f.

²⁹ Sellert, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht (Fn. 26), S. 73 ff.

³⁰ Ebd., S. 76 f.

³¹ Ebd., S. 90 ff.

Franz von Hohenems-Vaduz missbräuchlich ausgeübten Herrschaftsgewalt durch den Reichshofrat 1683/1684.³²

C. Das Reichskammergericht und der Reichshofrat

Das 1495 begründete Reichskammergericht, dessen Ursprünge in der Ahndung von Landfriedensverstößen und der Bestrafung der Friedbrecher lag, war in der Praxis im Wesentlichen die oberste Appellationsinstanz in Zivilsachen. Gegen Urteile territorialer Gerichte konnten die Bewohner des Reiches – auch Frauen und Juden – an das Reichskammergericht appellieren. Die Instanzenzüge mit einem obersten Gericht an der Spitze dienten zugleich der Reichs- und Gerichtseinheit, wenngleich eine bunte Vielfalt die neuzeitliche Praxis prägte. In erster Instanz entschied das Reichskammergericht in Verfahren gegen Reichsunmittelbare. Dies betraf sowohl Prozesse zwischen Reichsunmittelbaren als auch Klagen von Untertanen gegen ihre reichsunmittelbaren Obrigkeiten (Untertanenprozesse). Dieser gerichtliche Rechtsschutz hat nach einer verbreiteten Meinung im römisch-deutschen Reich im Gegensatz zu Frankreich Revolutionen überflüssig gemacht.³³

Das zweite höchste Reichsgericht war der Reichshofrat in Wien bzw. Prag, dessen Formierung mit der Reichshofratsordnung von 1559 abgeschlossen war. Anders als das Reichskammergericht fungierte es nicht nur als Gericht, sondern zugleich als oberstes Beratungsorgan des römisch-deutschen Kaisers. Der Reichshofrat war nicht so gerichtsformlich wie das Reichskammergericht. Der Gerichtsgebrauch (*stilus curiae*) spielte am Reichshofrat eine entscheidende Rolle.³⁴

D. Die kaiserlichen Nichtappellationsprivilegien

Sofern ein Reichsstand vom Kaiser durch ein *Privilegium de non appellando* von den höchsten Reichsgerichten befreit war, war er nach Johann Jacob Moser schuldig, seinen Untertanen die ihnen dadurch entgehende Instanz mittels eines Oberappellations- oder Revisionsgerichtes zu ersetzen.³⁵ Im Nichtappellationsprivileg für Kurköln von 1563 wurde in diesem Sinne ausdrücklich die Verpflichtung verankert, «*dero Unter-, Ober- und Hoff- wie auch das official gericht nottdurftigleich zubestellen und ein iudicium revisorium anzuordnen*».³⁶

Eine analoge Entwicklung ist auch für die Länder des Hauses Österreich zu beobachten, die durch das gefälschte, aber später bestätigte *Privilegium maius* von 1358/1359 von den Reichsgerichten befreit waren.³⁷ Um 1770 etwa gliederte sich die niederösterreichische Justiz nach Moser in drei Instanzen: Zu den ordentlichen Gerichten erster Instanz wurde das Niederösterreichische Landrecht, das *Consistorium Universitatis*, die Stadt- und Landgerichte, das Wiener Stadtmagistrat und die Grundgerichte gezählt. Zu den ausserordentlichen Gerichten gehörten insbesondere das

³² Marquardt, Zur reichsgerichtlichen Aberkennung der Herrschaftsgewalt wegen Missbrauchs (Fn. 28), S. 62 ff.

³³ Peter Oestmann, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, Köln, Weimar und Wien 2015, S. 161 f.

³⁴ Ebd., S. 167 f.

³⁵ Moser, Von der Landes-Hoheit in Justizsachen (Fn. 17), S. 240 f.

³⁶ Oestmann, Wege zur Rechtsgeschichte (Fn. 33), S. 180 f.

³⁷ Wilhelm Brauneder, Friedrich Lachmayr, Österreichische Verfassungsgeschichte, Wien 1992, S. 76.

Obersthofmarschallische Gericht und das Wechselgericht³⁸. Als nächste ordentliche bzw. ausserordentliche Instanz fungierte die Niederösterreichische Regierung bzw. das Wechselgericht zweiter Instanz. Das ordentliche Gericht dritter Instanz bildete die 1749 eingerichtete Oberste Justizstelle. Zu den ausserordentlichen Gerichten dritter Instanz wurden das höchste Wechselgericht und die übrigen Revisionsgerichte gerechnet.³⁹

Durch das Patent vom 11. April 1782⁴⁰ wurde die Wirksamkeit der niederösterreichischen Regierung in Hinsicht auf die Justizangelegenheiten für aufgehoben erklärt und ein eigenes Appellationsgericht für Österreich unter und ob der Enns eingerichtet. Alle übrigen Appellations- und Rekursinstanzen wurden mit Ausnahme der Militär- und Berggerichte abgeschafft. Gemäss dem Patent vom 1. Mai 1782⁴¹ war das niederösterreichische Appellationsgericht mit Sitz in Wien der obersten Justizstelle untergeordnet (Bst. m). Weitere Appellationsgerichte folgten: das vorderösterreichische in Freiburg im Breisgau, das mährisch-schlesische in Brünn und das böhmische Appellationsgericht in Prag. Das beim oberösterreichischen Gubernium in Innsbruck eingerichtete Revisorium wurde durch das Patent vom 18. April 1782⁴² aufgehoben. Dafür erfolgte die Errichtung eines inner- und oberösterreichischen Appellationsgerichtes in Klagenfurt mit der Rechtsmittelkompetenz in zivilen Streitsachen und in den Geschäften des adeligen Richteramtes (Ausserstreitsachen). Das Appellationsgericht, dessen Sprengel sich auch auf Tirol und Vorarlberg erstreckte, war zugleich Criminal-Obergericht. Im Zusammenhang mit dieser Justizreform stand die Entschliessung von Kaiser Josef II. vom 8. April 1782, in welcher «zur besseren Handhabung der Gerechtigkeit» in der Rechtspflege ausdrücklich der Grundsatz des Dreiinstanzenzuges aufgestellt wurde, allerdings mit der Beschränkung, dass bei zwei gleichförmigen Urteilen kein weiteres Rechtsmittel mehr stattfinden sollte.⁴³

In eine ähnliche Richtung ging die preussische Justizreform unter Samuel von Cocceji, der ab 1738 als Justizminister fungierte. Kernpunkt dieser Justizreform war die Zusammenführung der vielfältigen, sich teils konkurrierenden Appellationsgerichte, dann aber auch die Reduzierung der in einem Fall zulässigen Rechtsmittel auf drei. Eine vierte Instanz sollte auf keinen Fall bestehen. Demnach fanden die Privilegierten, also der Adel und die höhere Bürokratie, ihre erste Instanz im Ersten Senat des Appellationsgerichtshofes der Provinz, die zweite Instanz im Zweiten Senat des Appellationsgerichtshofes und die letzte Instanz im Tribunal in Berlin. Die nicht-privilegierten Personen wie Bauern, Handwerker und die meisten Bürger der Mittelklasse hatten ihre erste In-

³⁸ Das Wechsel- oder Merkantilgericht ist der Vorläufer des Handelsgerichtes.

³⁹ Moser, Von der Landes-Hoheit in Justizsachen (Fn. 17), S. 96 f.

⁴⁰ JGS 1782 Nr. 43.

⁴¹ JGS 1782 Nr. 47.

⁴² JGS 1782 Nr. 45; vgl. JGS 1782 Nr. 57.

⁴³ Mario Laich, Zwei Jahrhunderte Justiz in Tirol und Vorarlberg. Festschrift aus Anlass der Errichtung des tyrolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichtes – zuletzt Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck – vor 200 Jahren, Innsbruck und Bozen 1990, S. 26 f.

stanz in einem städtischen Gericht oder Dorfgericht, die zweite Instanz im Ersten Senat des Appellationsgerichtshofes und die dritte Instanz im Zweiten Senat des Appellationsgerichtshofes der Provinz.⁴⁴

E. Der Grundsatz des dreistufigen Instanzenzuges im Reichsrecht

Es kann somit festgehalten werden, dass in der frühen Neuzeit in zivilen Streitigkeiten von mittelbaren Reichsangehörigen ein in der Regel dreistufiger Rechtsgang von einem niederen an ein höheres reichsständisches Gericht und von diesem (je nach Rechtsmaterie) an das Reichskammergericht oder den Reichshofrat als rechtens angesehen wurde. Damit stand die gemeinrechtliche *exceptio trium conformium sententiarum* im Einklang, also die Einrede, dass in einer Sache bereits drei gleichlautende Urteile vorlagen. Freilich stellen sich in diesem Zusammenhang zwei Fragen: Waren drei Instanzen das Minimum oder das Maximum? Und wie viele Instanzen durften eingerichtet werden, ohne dass dies als verbotene Instanzenmehrung eingestuft wurde? Der Grundsatz der Dreinstanzlichkeit als solcher schien indessen weitgehend ausser Streit zu stehen⁴⁵ und wurde rückblickend etwa auch vom Rechtsgelehrten Heinrich Albert Zachariä 1867 bekräftigt: Demnach gewährte das verflossene Reichsstaatsrecht drei Gerichtsinstanzen mit den Reichsgerichten an der Spitze und verpflichtete alle Territorialobrigkeiten zur Einrichtung von Unter- und Obergerichten (zumindest in Zivilsachen).⁴⁶ Neben der Berufung auf das Reichsherkommen bzw. die Observanz diente dabei der – allerdings keineswegs so eindeutige – § 15 des Deputationsabschiedes von 1600 als normativer Anknüpfungspunkt:

«Dieweil aber hiebey die höchste Nothdurfft erfordert, dass in allen Churfürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Herrschaften und Orten, wo die in dem Heiligen Reiche begriffen, die Unter- Ober- und Hoff-Gericht / in denen Orten es noch nicht geschehen / [...] auf ehest förderlichst und unverhinderlich visitirt, reformirt, mit verständigen Urtheilern besetzt / und in ein gute richtige, der rechten Reichs- und Cammer-Gerichts Process gemässe Ordnung [...] gebracht [...] werde [...] wollen wir hiemit allen und jeden [...] befohlen haben, [...] jetzo bedachte nützliche Anordnung ihrer Unter- Ober- und Hoff-Gericht [...] anzuordnen.»⁴⁷

F. Rechtsideal und Rechtswirklichkeit

Freilich dürfen nicht die Vielgestaltigkeit der Reichsterritorien und die Rechtswirklichkeit einander konkurrierender Gerichte ausser Betracht bleiben.⁴⁸ Hierher gehören auch die permanenten Jurisdiktionskonflikte zwischen der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg einerseits

⁴⁴ Ignacio Czeghun, Justizreform im 18. Jahrhundert in Preussen. Samuel von Cocceji und die Vereinheitlichung der Gerichte als ein Teil der Geschichte des Kammergerichtes, in: Jubiläumsschrift – 550 Jahre Kammergericht, Berlin 2018, S. 63–77, besonders S. 67 und S. 71.

⁴⁵ Anderer Ansicht ist Thorsten Süss, Das beneficium trium instantiarum – Eine Streitschrift aus Paderborn am Reichskammergericht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung Bd. 130 (2013), S. 381–405, hier S. 402 f.: Aussagen, nach denen es sich bei der Dreistufigkeit der Gerichtsverfassung um alte deutsche «Gewohnheit» und «Herkommen» oder schlicht um einen anerkannten «Grundsatz» handle, könnten angesichts der Vielgestaltigkeit der deutschen Territorien nicht stimmen.

⁴⁶ Heinrich Albert Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Zweiter Theil³, Göttingen 1867, S. 213.

⁴⁷ Zitiert nach Süss, Das beneficium trium instantiarum (Fn. 45), S. 403.

⁴⁸ Süss, Das beneficium trium instantiarum (Fn. 45), S. 383 und S. 402 f.

und dem Freien Kaiserlichen Landgericht zu Rankweil in Müsinen andererseits. Dem Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans-Vaduz war 1379 von König Wenzel⁴⁹ und später den Freiherren von Brandis ab 1430 immer wieder die Freiheit von allen auswärtigen Gerichten, namentlich vom Hofgericht Rottweil und den Kaiserlichen Landgerichten, bestätigt worden.⁵⁰ Ungeachtet dessen waren sowohl die Vaduzer und Schellenberger Untertanen als auch ihre Herren immer wieder als Kläger und Beklagte vor dem Landgericht Rankweil anzutreffen.⁵¹ Tatsächlich bestätigte Kaiser Friedrich III. die Gerichtsfreiheit 1492 mit der Einschränkung, dass ein Prozess vor einem fremden Gericht erst aufgehoben werden konnte, wenn vom Landesherrn eine «Abforderung» oder «Remission» an jenes Gericht erfolgte, in dem der Beklagte sesshaft war. Diese Regelung bedeutete in der Praxis, dass der Landesherr bei einem Untertanen der Herrschaft Schellenberg oder der Grafschaft Vaduz, der beim Landgericht Rankweil verklagt wurde, erst eine «Abforderung» an den Richter und einen «Geleitbrief» an den Kläger ausstellen musste, damit dieser vom Landgericht an das Gericht des Beklagten verwiesen wurde.⁵²

Das Landgericht Rankweil war ein reines Zivilgericht.⁵³ Appellationen gegen dessen Urteile hatten nach der Landgerichtsordnung von 1579 an die oberösterreichische Regierung in Innsbruck zu erfolgen (Teil III Tit. 17).⁵⁴ Gerade am Beispiel des Landgerichtes Rankweil wird deutlich, dass klar voneinander geschiedene Gerichtssprengel erst im 19. Jahrhundert entstanden.⁵⁵

G. Die Gerichtsinstanzen in der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg bzw. im Fürstentum Liechtenstein

Trotz ihrer geringen Einwohnerzahl bildeten die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg bzw. das nachmalige Fürstentum Liechtenstein keine Ausnahme von der grundsätzlichen Dreiinstanzlichkeit der Zivilgerichte im Alten Reich. Nicht zuletzt aufgrund der mangelhaften Quellenlage in den Archiven bietet sich jedoch im Einzelnen ein verwirrendes, wenn nicht sogar ein widersprüchliches Bild der liechtensteinischen Gerichtsverfassung und ihrer geschichtlichen

⁴⁹ Liechtensteinisches Urkundenbuch (LUB), I. Teil, Bd. 5B, S. 624–628.

⁵⁰ Rupert Ritter, Die Brandisischen Freiheiten, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein Bd. 43 (1943), S. 5–42. Die Zuständigkeit des 1572 unter Kaiser Maximilian II. reorganisierten Hofgerichtes Rottweil wurde jedoch in späteren Verleihungen der Brandisischen Freiheiten anerkannt, so in der Urkunde von 1614.

⁵¹ Fabian Frommelt, «... darauf habe ich ylentz ain Gemeindt In der herschafft schellenberg zusamenn beruefft ...» Zu den Gerichtsgemeinden Vaduz und Schellenberg 1350 – 1550 (Historische Lizentiatsarbeit Universität Zürich 2000), S. 96.

⁵² Heinz Noflatscher, Karl Ludwig von Sulz, das Reichskammergericht und die «glücklichen sulzischen Zeiten», in: Arthur Brunhart (Hrsg.), Herrschaft und Repräsentation. Dynastien, Prestige und Macht in Liechtenstein, 1400–1900, Zürich 2021, S. 131–168, hier S. 139 f. und S. 146.

⁵³ Die streitigen Fälle setzten sich zur einen Hälfte aus Weide- und Alpstreitigkeiten und zur anderen Hälfte aus Streitigkeiten über Güter, Holzrechte, Wuhre, Geldforderungen sowie aus Schadenersatzklagen wegen Körperverletzung, Schmähreden und unrechtmässiger Pfändung zusammen. Bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit standen Erbverträge und Schenkungen im Vordergrund. Auch Testamente wurde vor dem Landgericht Rankweil errichtet. Der Aufgabenbereich der Vidimierungen entfiel im Laufe des 17. Jahrhunderts, als die Beglaubigung von Urkunden durch Notare üblich wurde. Karlheinz Burmeister, Rankweil als Gerichtsstätte, in: Josef Bösch (Hrsg.), Heimat Rankweil, o.O. 1967, S. 131–145, hier S. 131.

⁵⁴ Tobias Riedmann, Die Rankweiler Landgerichtsordnung von 1579. Entstehung, Edition und Kommentar (Quellen zur Geschichte Vorarlbergs Bd. 18), Regensburg 2021, S. 118, S. 132 und S. 214. Im 15. Jahrhundert war der Rechtzug vom Landgericht Rankweil an das Hofgericht Rottweil erfolgt. Siehe Ritter, Die Brandisischen Freiheiten (Fn. 50), S. 33.

⁵⁵ Oestmann, Wege zur Rechtsgeschichte (Fn. 33), S. 178.

Entwicklung in der frühen Neuzeit. Man darf aber auch nicht vergessen, dass das damalige Gerichtssystem weder so systematisch angelegt war noch so konsequent gehandhabt worden sein dürfte wie heute. Uneindeutigkeiten und – wie bereits erwähnt – die Konkurrenz von Gerichten dürften eine wichtige Rolle gespielt haben.

In unterster Instanz judizierte nach Alois Ospelt das Landammangericht (Zeitgericht bzw. Maien- und Herbstzeitgericht) in Vaduz sowie auf dem Rofenberg in Eschen. Der Landammann wurde aus einem Dreivorschlag der Herrschaft von der versammelten Landsgemeinde gewählt. Nach der Wahl wurde der Landammann vereidigt und ihm das Recht, über das Blut zu richten und andere Gerichte zu halten, erteilt. Das Gericht bestand aus zwölf auf Lebenszeit bestimmten Richtern. 1496 bestätigte Ludwig von Brandis diese schon damals bestehenden Mitwirkungsrechte der Untertanen an der Ausübung der Gerichtsbarkeit. 1513 und 1531 wurde diese Zusage von Graf Rudolf von Sulz bestätigt.⁵⁶

Das gräfliche bzw. fürstliche Hofgericht unter dem Vorsitz des Landvogtes in Vaduz war nach dem Sulzisch-Hohenemsischen Urbar von 1617/1619 das Appellationsgericht. Wer vom Landammangericht an das Hofgericht appellieren wollte, musste «Gold und Silber» hinter den Stab des Gerichtes legen, das heisst «Vertröstung geben». Es handelte sich um eine Art Kautionsleistung. Das Hohenemser Hofgericht tagte zunächst nicht in Vaduz, sondern in Hohenems. Es setzte sich aus dem gräflichen Statthalter oder Hofrichter und acht Beisitzern zusammen, die je zur Hälfte aus der gräflichen Beamtenschaft und aus den Hohenemser Herrschaften stammten. Beispielsweise appellierte 1638 die Gemeinde Triesen in einem Rheinwuhrestreit mit Schaan-Vaduz an das gräfliche Hofgericht in Ems. Nach dem Entstehen der Linie Hohenems-Vaduz 1655 hat sich wohl in Vaduz ein eigenes Hofgericht gebildet.⁵⁷

Die höchsten Reichsgerichte in Speyer bzw. Wetzlar sowie in Wien waren die letztentscheidenden Appellationsinstanzen.⁵⁸

In dieses Bild passt allerdings nicht die anlässlich der Huldigung für den Fürsten von Liechtenstein im Jahre 1712 von Altlandammann Basil Hoop (Hopp)⁵⁹ gehaltenen Ansprache oder vielmehr Rechtsverwahrung zugunsten der Landschaft, derzufolge «von uralten Zeiten her» folgender Instanzenzug bestanden haben soll:

«[...] und weil es dann [...] üblich gewesen, dass man die Verhörstage im Beisein der Landammänner halte, die Parteien durch ihre Fürsprecher vernehme [...] und dass die Parteien, wenn

⁵⁶ Alois Ospelt, Die geschichtliche Entwicklung des Gerichtswesens in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein (Liechtenstein Politische Schriften Heft 8), Vaduz 1981, S. 217–244, hier S. 226 f.

⁵⁷ Fabian Frommelt, Ex suprema potestate caesarea. Die kaiserliche Administration der Reichsgrafschaft Vaduz und der Reichsherrschaft Schellenberg (1684–1699/1712). Historische Dissertation Universität Potsdam, in Vorbereitung.

⁵⁸ Alois Ospelt, Geschichte des Laienrichtertums, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 2010 (Bd. 109), S. 19–114, hier S. 40; Liechtensteinisches Urkundenbuch (LUB). I. Teil, Bd. 4, bearbeitet von Georg Malin, S. 344. Platz übernimmt die Aussagen von Ospelt zum Instanzenzug: Dorothee Platz, «Bringt klagbahr vor und ahn ...» Ergebnisse einer ersten Auswertung der Verhörsprotokolle von 1682 bis 1718, in: Jahrbuch Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein Bd. 112 (2013), S. 9–68, hier S. 17.

⁵⁹ Siehe Rupert Tiefenthaler, «Hoop, Basil», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Hoop,_Basil, abgerufen: 10. Januar 2025.

der bei einem solchen Verhörtag ausgefallte Schluss, Urtheil oder Bescheid nicht gefalle, an das Zeitgericht appelliren könne und, sofern das Zeitgerichtsurtheil ihnen auch nicht gefiele, leztlich an der Herrschaft Hofgericht appelliren mögen [...].»⁶⁰

Folglich wäre der Instanzenzug vom Verhörtag an das Zeitgericht (Landammangericht), dann an das herrschaftliche Hofgericht und schliesslich an die höchsten Reichsgerichte erfolgt. Damit hätte es sich um vier Instanzen gehandelt. Die Schilderung Hoops mag mit der grundlegenden Neuorganisation des Gerichtswesens unter Graf Kaspar von Hohenems in Ems und Lustenau zusammenhängen. 1603 führte Graf Kaspar einen wöchentlichen Verhörtag ein, an dem die Untertanen in der gräflichen Kanzlei vorsprechen konnten. Das neue Gremium in Ems wurde durch den Oberamtmann, den Hofmeister, den Sekretär, den Landschreiber und den Rentmeister gebildet. Der Verhörtag hatte vielfältige Funktionen. Er fungierte u.a. als eine Art Schlichtungsinstanz, er entschied, vor welches Gericht eine Angelegenheit gehörte, er fällte Urteile bis zur Landesverweisung und fungiert auch als eine Art Appellations- und Korrekturinstanz für die bäuerlichen Lokalgerichte.⁶¹ Zu den Neuerungen des Grafen gehörte auch die Schaffung des bereits erwähnten Hofgerichtes in Hohenems, das fortan Appellationsinstanz der bäuerlichen Niedergerichte war, nachdem Ende des 16. Jahrhunderts die Appellation an die Reichsstadt Lindau zunehmend eingeschränkt und schliesslich untersagt worden war.⁶²

Ob Graf Kaspar ebenfalls ein Verhörtagsgremium in Vaduz einführte, nachdem er 1613 die Herrschaften Vaduz und Schellenberg erworben hatte? Das würde die Aussagen von Basil Hoop zum Instanzenzug in unserem Gebiet erklären. Tatsächlich ist der von Hoop erwähnte Instanzenzug in einem innerdörflichen Streit der Gemeinde Triesen um eine Alpteilung belegt: Der Konflikt wurde zunächst vom Oberamt in Vaduz, 1685 vom Zeitgericht und dann *in Appellatorio* vom gräflichen Hofgericht in Vaduz beurteilt.⁶³

Nach Paul Vogt verloren die beiden Landschaften ihre Kompetenzen in der Gerichtsbarkeit im Laufe des 17. Jahrhunderts.⁶⁴ Auch Manfred Tschaikner führt aus, dass die Hexenprozesse zumindest der 1670er- und 1680er-Jahre vor dem Hofgericht in Vaduz abgehandelt wurden.⁶⁵ So kann für Vaduz und Schellenberg bestätigt werden, was schon für Ems und Lustenau konstatiert wurde: Die Professionalisierung des Gerichtswesens und die Kontrolle durch den Landesherrn waren das Herzstück der neuen gräflich-hohenemsischen Politik.⁶⁶

⁶⁰ Zitiert nach Peter Kaiser, *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit*. 1847, neu herausgegeben von Arthur Brunhart, Bd. 1, Vaduz 1989, S. 470 f. Vgl. auch Ospelt, *Geschichte des Laienrichtertums* (Fn. 58), S. 229, bezüglich der Huldigung von 1718 unter Berufung auf die «Erbeinigung» von 1531.

⁶¹ Wolfgang Scheffknecht, *Kleinterritorium und Heiliges Römisches Reich. Der «Embsische Estat» und der Schwäbische Reichskreis im 17. und 18. Jahrhundert*, Konstanz 2018, S. 47 ff.

⁶² Ebd., S. 58.

⁶³ Frommelt, *Ex suprema potestate caesarea* (Fn. 57).

⁶⁴ Paul Vogt, «Wann ein pauer zehen mahl recht hat, darf man ihm gleichwohl nicht recht lassen» *Absolutistische Reformen und Widerstand (1719–1733)*, in: *Jahrbuch Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein* Bd. 118 (2019), S. 93–132, hier S. 109.

⁶⁵ Manfred Tschaikner, «Der Teufel und die Hexen müssen aus dem Land ...» *Frühneuzeitliche Hexenverfolgungen in Liechtenstein*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* Bd. 96 (1998), S. 1–198, hier S. 9; siehe auch Fabian Frommelt, «... darauf habe ich ylentz ain Gemaindt Jn der herschafft schellennberg zusammenn beruefft ...» (Fn. 51), S. 80.

⁶⁶ Scheffknecht, *Kleinterritorium und Heiliges Römisches Reich* (Fn. 61), S. 47.

Mit der Dienstinstruktion des Fürsten Anton Florian von Liechtenstein vom 10. April 1719⁶⁷ wurden die Landammänner und die Gerichtsgemeinden beseitigt und das Land in sechs Ämter bzw. Gerichte eingeteilt, welche aus einem vom fürstlichen Oberamt bestellten Amtmann, vier vom Volk gewählten Richtern und dem Gerichtsschreiber bestanden. Die Gerichte hatten bei geringen Übertretungen die Strafgewalt. Die Appellation war an das fürstliche Oberamt in Vaduz als zweite Instanz und an den Fürsten als dritte Instanz möglich.⁶⁸ Im Jahr 1733 wurde der Bevölkerung von Fürst Josef Wenzel von Liechtenstein wieder eine eingeschränkte Form der Landammannverfassung gewährt.⁶⁹

Das letzte Kapitel dieser Ära bildete die Dienstinstruktion für Landvogt Josef Schuppler vom 7. Oktober 1808⁷⁰, welche die Einrichtung der Landammänner erneut und diesmal dauerhaft kassierte und die Gerichtsbarkeit beim fürstlichen Oberamt zentralisierte (Ziff. 11 und 12). Appellationen konnten nur noch an den Fürsten bzw. die fürstliche Hofkanzlei in Wien erfolgen, da die Möglichkeit, ein Reichsgericht anzurufen, infolge der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches im Jahre 1806 nicht mehr gegeben war.⁷¹ Zwischen 1806 und 1818 bestanden für Liechtenstein daher nur mehr zwei Gerichtsinstanzen.⁷²

III. DER GERICHTLICHE INSTANZENZUG IN DEN DEUTSCHEN BUNDESSTAATEN (1815–1866)

A. Die Verhandlungen auf dem Wiener Kongress (1814/1815)

Auf dem Wiener Kongress wurde es für notwendig erachtet, den aus dem Reichsrecht herrührenden Grundsatz eines dreistufigen Gerichtssystems für die deutschen Staaten aufrechtzuerhalten und demzufolge in der Deutschen Bundesakte eine Verpflichtung der Bundesglieder zur Errichtung bzw. Erhaltung von Gerichten dritter Instanz (nicht nur in Zivil-, sondern auch in Strafsachen) zu verankern.⁷³ Namentlich im Entwurf des preussischen Staatsmannes Karl August von Hardenberg vom Sommer 1814 («41 Artikel») zählte die dreistufige Gerichtsbarkeit zu jenen Rechten, die den Untertanen eingeräumt werden sollten. Es war zunächst an die Einrichtung von Höchstgerichten bei den (nie installierten) Kreisobersten gedacht (Ziff. 29).⁷⁴ Die ersten beiden Gerichtsinstanzen sollten in jedem einzelnen Staat bestehen, während es in jedem Kreis – im Staat des Kreisobersten oder Kreisdirektors – ein Gericht dritter Instanz geben sollte. Im preussischen

⁶⁷ LI LA AM 4; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42784, abgerufen: 10. Januar 2025.

⁶⁸ Ospelt, Die geschichtliche Entwicklung des Gerichtswesens in Liechtenstein (Fn. 56), S. 230.

⁶⁹ Ebd., S. 231; Vogt, «Wann ein pauer zehen mahl recht hat, darf man ihm gleichwohl nicht recht lassen» (Fn. 64), S. 129.

⁷⁰ LI LA RB G1/1808; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42323, abgerufen: 10. Januar 2025.

⁷¹ Ospelt, Die geschichtliche Entwicklung des Gerichtswesens in Liechtenstein (Fn. 56), S. 232.

⁷² Ebd., S. 236.

⁷³ Heinrich Albert Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Zweiter Theil (Fn. 46), S. 215.

⁷⁴ Siehe Hardenbergs «41 Artikel» in der ersten und zweiten Fassung (mit den Bemerkungen des Freiherrn vom Stein) vom Juli/August 1814, abgedruckt bei: Michael Hundt (Hrsg.), Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongress. Die minderächtigen deutschen Staaten und die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815, Hamburg 1996, S. 129–152, besonders S. 147.

Verfassungsentwurf vom Mai 1815⁷⁵ wurde diese Vorstellung aber wieder aufgegeben (§ 8).⁷⁶ Ebenso wenig wurde das in verschiedenen Verfassungsentwürfen vorgesehene Oberste Bundesgericht realisiert, da Bayern und Württemberg auf ihrer Justizhoheit beharrten.⁷⁷

Als liechtensteinischer Bevollmächtigter an den zweiten deutschen Konferenzen trat Georg Walther Vincenz von Wiese aus Gera auf.⁷⁸ Er war zugleich Vertreter der Fürstentümer Reuss-Ebersdorf, Reuss-Greiz, Reuss-Lobenstein und Reuss-Schleiz. In seinem Bundesverfassungsplan vom 23. Januar 1815 hatte Wiese eine unabhängige Justiz in den Bundesstaaten und die vollständige Einrichtung der «nötigen» Instanzen gefordert (§ 10 Bst. d).⁷⁹ Auch die Vertreter anderer mindermächtigen Staaten gingen in ihren Verfassungsideen auf das Rechtswesen des Deutschen Bundes ein (Ernst Franz Ludwig von Marschall, Leopold Engelke Hartwig von Plessen, Günther Heinrich von Berg).⁸⁰

Am 26. Mai 1815 wurde von den deutschen Bevollmächtigten unter dem Vorsitz des Fürsten Clemens von Metternich der Entwurf der deutschen Bundesakte vom 23. Mai 1815⁸¹ diskutiert, dessen Art. 8 unter dem Titel «Gerichte dritter Instanz» folgenden Wortlaut hatte:⁸²

«Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine durch die organischen Gesetze zu bestimmende Volkszahl, bei welcher jedoch verwandte Fürstentämme und die freien Städte die ihrige zusammenzählen können, erreichen, werden sich zur Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen.»⁸³

Bayern stimmte dem Artikel zu, auch Hessen-Darmstadt, das jedoch darauf drängte, die Zahl der Untertanen gleich festzulegen. Die Deputierten der deutschen Fürsten und der freien Städte Frankfurt, Bremen, Hamburg und Lübeck traten diesem Vorschlag mit dem Antrag bei, das Minimum mit 150 000 Seelen zu bestimmen und den Staaten, die diese Zahl nicht erreichten, freizustellen, sich untereinander zu vergleichen oder sich anderen Staaten anzuschließen. Einer dieser Deputierten, der bremische Senator Johann Smidt, schlug ausserdem vor, dass den freien Städten unabhängig von der Volkszahl unverwehrt bleiben möge, ein gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz zu errichten.⁸⁴ Bei den Beratungen am 30. Mai 1815 wurde vereinbart, dass auf die schon für einige Länder wie Braunschweig und Oldenburg bestehenden Appellationsgerichte Rücksicht

⁷⁵ Abgedruckt ebd., S. 174–180, besonders S. 177 f.

⁷⁶ Michael Hundt, Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Bd. 164), Mainz 1996, S. 298 f.

⁷⁷ Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. I: Reform und Restauration 1789 bis 1830², Stuttgart, Berlin und Köln 1990, S. 616 f.

⁷⁸ Johann Ludwig Klüber, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814. und 1815., Bd. 2, Heft 5–8, Erlangen 1815, siehe etwa S. 402. Georg von Wiese ist nicht zu verwechseln mit dem Bevollmächtigten von Schwarzburg-Sondershausen, Ludwig von Weise. Siehe auch Margret Friedrich, «Wiese, Georg Walter Vincenz Freiherr von», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Wiese,_Georg_Walter_Vinzenz_Freiherr_von, abgerufen: 10. Januar 2025.

⁷⁹ Der Bundesverfassungsplan ist abgedruckt bei Haupt, Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongress (Fn. 74), 326–336, besonders S. 331.

⁸⁰ Haupt, Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress (Fn. 76), S. 299.

⁸¹ Abgedruckt bei Hundt, Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongress (Fn. 74), S. 185–191.

⁸² Klüber, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814. und 1815. (Fn. 78), S. 399 ff.

⁸³ Ebd., S. 355.

⁸⁴ Ebd.

zu nehmen sei und diese selbst dann zu erhalten seien, wenn die Bevölkerung nur 150 000 Seelen umfasse. Als Grundsatz wurde jedoch festgelegt, dass sich die Staaten, deren Bevölkerungszahl nicht 300 000 Personen erreichten, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen sollten. Bei diesen Gerichten sollte es den Parteien freistehen, sich des *beneficii transmissionis actorum* (Recht der Aktenversendung)⁸⁵ zu bedienen. Dieses Recht sollte auch für das von den vier Freien Städten zu konstituierende Gericht bestehen.⁸⁶ Der königlich-sächsische Bevollmächtigte wendete gegen Art. 8 des Entwurfes am 1. Juni 1815 ein, dass solchen Bundesgliedern, die nach der Reichsverfassung das *privilegium de non appellando illimitatum* genossen hätten, nicht zuzumuten sei, sich mit anderen Staaten zu einem Gesamtgericht zu verbinden. Ihm wurde jedoch entgegengehalten, dass sich aufgrund der Bevölkerungsgrenze von 150 000 Seelen kein Anwendungsbeispiel für diese Konstellation finden lasse.⁸⁷ Schon tags darauf wurden den Bevollmächtigten die revidierte Deutsche Bundesakte bzw. die neugefasste Vorschrift über die dritte Instanz der Bundesstaaten (nunmehr der Art. 12) vorgelegt:⁸⁸

«Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300 000 Seelen erreichen, werden sich mit ihnen verwandten Häusern, oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichtes vereinigen. In den Staaten dieser Art, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, dafern nur die Volkszahl, über welche sie sich gegenwärtig erstrecken, nicht unter 150 000 Seelen ist. Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei dem solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichte, soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf die Verschickung der Akten auf eine auswärtige deutsche Juristen-Facultät, oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.»⁸⁹

An den Sitzungen vom 8. und 10. Juni 1815 wurde ohne nähere Erläuterungen in den Konferenzprotokollen die Wortfolge «In den Staaten dieser Art» bzw. «auswärtige [deutsche Juristen]Facultät» durch die Wortfolge «In den Staaten von dieser Volksmenge»⁹⁰ bzw. «deutsche Facultät»⁹¹ ersetzt.⁹² Unmittelbar darauf wurde die Deutsche Bundesakte unterzeichnet und besiegelt.⁹³

⁸⁵ Die Aktenversendung war die vom 16. bis zum 19. Jahrhundert weit verbreitete Praxis von Rechtspflegeorganen, in einem anhängigen Verfahren nicht selbst zu entscheiden, sondern die Akten an ein Spruchkollegium, etwa eine juristische Fakultät, zu verschicken und von diesem einen Rechtsspruch bzw. ein Urteil zu erbitten. Es lag eben nahe, sich bei Rechtsunkenntnis an einem anderen Ort belehren zu lassen. Gerhard Buchda, Aktenversendung, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte HRG, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 84–87, hier Sp. 84.

⁸⁶ Klüber, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814. und 1815. (Fn. 78), S. 422.

⁸⁷ Ebd., S. 454 sowie S. 459 f.

⁸⁸ Ebd., S. 466 und S. 472.

⁸⁹ Ebd., S. 486.

⁹⁰ Ebd., S. 533.

⁹¹ Ebd., S. 560.

⁹² Ebd., S. 533 und S. 560.

⁹³ Ebd., S. 560.

Der Aufbau der obersten Gerichte benötigte zum Teil mehrere Jahre. Das Oberappellationsgericht der vier Freien Städte konnte erst 1820 seine Arbeit aufnehmen. Insgesamt gab es nach 1820 18 oberste Gerichte im Deutschen Bund.⁹⁴

B. Erwartungen an Art. 12 der Deutschen Bundesakte

In deutschen Juristenkreisen wurden offenbar grosse Hoffnungen in Art. 12 der Deutschen Bundesakte gesetzt. Im April 1817 wurde etwa im Journal «Minerva» begeistert ausgeführt:

«Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, hat nun der Congress zu Wien durch die Eintheilung Deutschlands in wenige obergerichtliche Bezirke (denn diess wird die Folge der wirklichen Ausführung des im 12. Artikel der Bundesacte gegebenen Versprechens seyn), etwas sehr grosses und gutes gestiftet. Er hat die Bahn gebrochen, auf welcher alle Deutsche Länder zu einer ohne Vergleich kürzern Rechtspflege, und zu einem zuverlässigen Systeme eines geltenden Rechts gelangen können.»⁹⁵

Und weiter hiess es im selben Journal:

«[...] und so ist zu hoffen, dass binnen kurzer Frist alle Deutschen Lande sich einer im Ganzen ziemlich übereinstimmenden, der alten Deutschen Sitte entsprechenden Gerichtsverfassung erfreuen werden.»⁹⁶

C. Zur Anwendung von Art. 12 der Deutschen Bundesakte

In Art. 53 der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820⁹⁷ wurde die deutsche Bundesversammlung dazu verpflichtet, die Erfüllung der durch den zweiten Abschnitt der Deutschen Bundesakte (Art. 12–19) übernommenen Verbindlichkeiten zu bewirken. Die hierzu zu treffenden Anordnungen selbst blieben jedoch den einzelnen Staatsregierungen allein überlassen. In der Tat gelangte Art. 12 der Bundesakte in allen Bundesstaaten zur Ausführung, da aus dieser Bestimmung der bundesverfassungsmässige Grundsatz abgeleitet wurde, dass jeder Bundesstaat, der nicht zusammen mit einem anderen Bundesstaat ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht bildete, wenigstens *ein* Gericht dritter Instanz einrichten musste. Widrigenfalls wären die Untertanen in grösseren Staaten hinsichtlich der Rechtspflege schlechter gestellt worden als in den kleineren Staaten, in denen gemeinschaftliche Oberappellationsgerichte bestanden. An das Herzogtum Holstein ergingen seitens der deutschen Bundesversammlung 1820 und 1822 Aufforderungen, eine dritte Instanz zu errichten, nachdem in Privatbeschwerden das Fehlen eines Appellationsgerichtes gerügt worden war. In einem Bundesstaat waren auch mehrere oberste Justizstellen denkbar. So judizierten zunächst für Preussen das Obertribunal in Berlin und das rheinische Appellationsgericht in Köln bzw. Berlin als höchste Instanzen. 1853 wurden beide Gerichte vereinigt.⁹⁸

⁹⁴ Hundt, Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress (Fn. 76), S. 300.

⁹⁵ Minerva. Ein Journal historischen und politischen Inhalts, Bd. 2, April 1817, Jena 1817, S. 306 f.

⁹⁶ Ebd., S. 308.

⁹⁷ Protokolle der deutschen Bundesversammlung. Neunter Band. Erstes Heft. Frankfurt am Main 1820. Beilage 1; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44744, abgerufen: 10. Januar 2025.

⁹⁸ Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht (Fn. 46), S. 213 ff.; Johann Ludwig Klüber, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Erste Abtheilung³, Frankfurt am Main 1851, S. 279 ff.

Die provisorische Kompetenzbestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817 bestätigte zwar, dass Art. 12 der Bundesakte «die Justizpflege nach drei Instanzen als einen im Teutschen Bund festgesetzten Grundsatz ausspreche» (§ 5 Num. 3 Bst. a), dennoch war damit nicht gesagt, dass damit in allen Rechtssachen ein dreistufiger Rechtsgang stattfinden musste. Auf einen solchen war schon im Heiligen Römischen Reich bei gewissen geringfügigeren Rechtsstreitigkeiten verzichtet worden.

Mit Bundesbeschluss vom 13. November 1834 erfolgte eine authentische Auslegung von Art. 12 Abs. 3 der Bundesakte, durch die Polizei- und Kriminalerkennnisse von der Aktenversendung ausgenommen wurden. Infolge des Bundesbeschlusses vom 5. November 1835 wurde die Aktenversendung komplett eingestellt. Spätestens mit 1. Januar 1837 durften an deutschen Universitäten keine Akten mehr zur Abfassung eines Spruches angenommen werden.⁹⁹ Es war allerdings streitig, ob der Beschluss vom November 1835 zu den 1848 aufgehobenen Ausnahmegesetzen gehörte und daher das Recht auf Aktenversendung seit 1848 wieder restituiert war. Die Aktenversendung büsste ihre praktische Bedeutung mehr und mehr ein. Doch erst die deutschen Reichsjustizgesetze von 1877 hoben sie definitiv auf.¹⁰⁰

D. Gemeinschaftliche Oberappellationsgerichte in kleineren deutschen Bundesstaaten

Ab 1816 wurden folgende gemeinschaftliche Oberappellationsgerichte für die kleineren Bundesstaaten errichtet:

- Das Oberappellationsgericht für die die grossherzoglich-sächsischen und herzoglich-sächsischen sowie für die fürstlich-reussischen Staaten in Jena.
- Das Oberappellationsgericht für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in Parchim, später in Rostock.
- Das Oberappellationsgericht der vier Freien Städte in Lübeck.
- Das Oberappellationsgericht für die beiden schwarzburgischen und die drei anhaltinischen Staaten in Zerbst. Später schlossen sich diese Staaten dem Oberappellationsgericht in Jena an.
- Das Oberappellationsgericht für Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck in Wolfenbüttel. Lippe nahm dann infolge des Vertrages mit Hannover von 1857 und des Zusatzvertrages von 1860 das Oberappellationsgericht in Celle als dritte Instanz an. Für Waldeck trat seit April 1851 in Strafsachen das Obertribunal in Berlin ein. Dieses wurde durch den Vertrag mit Preussen vom Juli 1856 auch zum obersten Gerichtshof in Zivilsachen für Waldeck bestellt.¹⁰¹

⁹⁹ Heinrich Zoepfl, Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts², Heidelberg 1841, S. 337.

¹⁰⁰ Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. I (Fn. 77); S. 619.

¹⁰¹ Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht (Fn. 46), S. 217 f.; Klüber, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten (Fn. 98), S. 281.

E. Oberappellationsgerichte für deutsche Kleinststaaten

Ausserdem fungierten folgende Gerichte grösserer Staaten als Oberappellationsgerichte kleinerer Staaten:

- Das Oberappellationsgericht in Darmstadt (bis 1824) und später das Obertribunal in Stuttgart für Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen. Nach der Vereinigung der beiden Fürstentümer mit Preussen im Dezember 1849 wurden diese in die preussische Gerichtsorganisation eingefügt.¹⁰²
- Das Oberappellationsgericht in Darmstadt für Hessen-Homburg.
- Das Appellationsgericht in Innsbruck für Liechtenstein.¹⁰³

Mit dem Anschluss Liechtensteins an das österreichische Appellationsgericht für Tirol und Vorarlberg wurde damit entgegen der Einschätzung von Hubertus Schumacher keineswegs «ein gerichtorganisatorisches Unikum» geschaffen,¹⁰⁴ da sich auch im Falle von Hohenzollern-Sigmaringen, Hohenzollern-Hechingen und Hessen-Homburg die dritte und damit höchste Instanz eines souveränen Staates nicht in diesem, sondern beim Appellationsgericht eines anderen Staates befand.¹⁰⁵

IV. DAS K.K. APPELLATIONS- BZW. OBERLANDESGERICHT FÜR TIROL UND VORARLBERG IN INNSBRUCK ALS DRITTE GERICHTINSTANZ FÜR LIECHTENSTEINISCHE ZIVIL- UND STRAFSACHEN (1818–1922)

A. Das kaiserlich-österreichische Hofdekret von 1818

Am 13. Februar 1818 wurde auf Ersuchen von Fürst Johann I. von Liechtenstein das Appellationsgericht für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck – das spätere Oberlandesgericht – durch den österreichischen Kaiser Franz I. mit den Aufgaben eines Revisionsgerichtes für das Fürstentum Liechtenstein in Zivil- und Strafsachen betraut.¹⁰⁶ Begründet wurde diese Massnahme mit Art. 12 der Deutschen Bundesakte sowie damit, dass die Bewohner der deutschen Bundesstaaten und damit auch Liechtensteins «die Wohltat einer dritten Instanz auch da, wo bisher noch keine bestanden hat, von nun an geniessen» sollten.¹⁰⁷ Fürst Metternich liess in diesem Zusammenhang ausserdem abklären, ob das Appellationsgericht in Innsbruck auch die Kontrolle über die liechtensteinische

¹⁰² § 59 der Verfassung des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen von 1833 bestimmte, dass die Berufung an den obersten Gerichtshof oder an eine auswärtige Juristenfakultät unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht behindert werden durfte. Siehe Roland Kirchherr, Die Verfassung des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen vom Jahre 1833. Zu den Auswirkungen der Verfassungstheorien der Zeit des Deutschen Bundes auf das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen (Dissertationen zur neueren Geschichte 5), Köln und Wien 1979, S. 95.

¹⁰³ Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht (Fn. 46), S. 218; Klüber, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten (Fn. 98), S. 281 f.

¹⁰⁴ Hubertus Schumacher, Zur Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, in: Hubertus Schumacher/Wigbert Zimmermann (Hrsg.), Festschrift 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Der Einfluss der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auf Wirtschaft und Finanz, Wien 2022, S. 3–28, hier S. 8.

¹⁰⁵ Vgl. Lukas Ospelt, Die Geschichte der Privatrechtsrezeption(en) im Fürstentum Liechtenstein (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 85), Gamprin-Bendern 2024, S. 8.

¹⁰⁶ Hofdekret vom 13. Februar 1818 infolge höchster Entschliessung vom 9. Dezember 1817, JGS 1818 Nr. 1418.

¹⁰⁷ Ebd., Ingress.

Justizverwaltung übernehmen sollte, was jedoch von der fürstlichen Hofkanzlei in Wien abgelehnt wurde.¹⁰⁸

B. Der Konnex zur Rezeption des österreichischen Justizrechts

Bei den Verhandlungen über den eben erwähnten fürstlichen Antrag spielte die Frage der Rezeption österreichischen Rechts durch Liechtenstein eine zentrale Rolle.¹⁰⁹ Mit der Übernahme des österreichischen Justizrechts durch die Fürstliche Verordnung vom 18. Februar 1812¹¹⁰ und der Anbindung des Fürstentums an das Appellationsgericht in Innsbruck schloss sich Liechtenstein, wie es in § 1 der Landständischen Verfassung vom 9. November 1818¹¹¹ hiess, «an die diesfällige österreichische Gesetzgebung auch für die Zukunft» an.

C. Der liechtensteinisch-österreichische Justizvertrag von 1884 und die weitere Entwicklung

Das k.k. Appellationsgericht in Innsbruck, das ab 1849 als k.k. Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg bezeichnet wurde, blieb über das Ende des Deutschen Bundes im Jahre 1866 Höchstgericht in liechtensteinischen Zivil- und Strafsachen. Der österreichisch-liechtensteinische Staatsvertrag vom 19. Januar 1884 bezüglich der Justizverwaltung im Fürstentum Liechtenstein, der vom liechtensteinischen Landtag am 13. März 1884 einstimmig genehmigt wurde¹¹², bestätigte das Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg in der ihm übertragenen Funktion einer dritten Instanz für Liechtenstein.¹¹³ Ferner wurde durch Art. III des Vertrages Vorsorge für den Ersatz jener Kosten durch Liechtenstein getroffen, welche durch die Anwendung des Übereinkommens dem österreichischen Justizetat erwachsen.¹¹⁴

Nach der Amtsinstruktion vom 26. September 1862 fungierte die fürstliche Hofkanzlei in Wien als zweite Instanz, das heisst als Appellationsgericht gegen die Urteile des Landgerichtes (§ 91 Abs. 2).¹¹⁵ Mit der Fürstlichen Verordnung über die Trennung der Justizpflege von der Administration vom 30. Mai 1871¹¹⁶ bzw. der beigefügten Amtsinstruktion wurde statuiert, dass das Fürstliche Appellationsgericht in Wien nunmehr aus drei geprüften, vom Fürsten ernannten Richtern

¹⁰⁸ Alfons Dür, Die Beteiligung Österreichs an der Justizpflege des Fürstentums Liechtenstein, in: Hubertus Schumacher (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert delle Karth, Wien 2013, S. 127–153, hier S. 129.

¹⁰⁹ Alfons Dür, Das Oberlandesgericht Innsbruck «als aus Allerhöchster Bewilligung konstituiertes Revisionsgericht des souveränen fürstlich liechtensteinischen Fürstentums Vaduz», in: Klaus Schröder (Hrsg.), Fiat Justitia! 230 Jahre Oberlandesgericht Innsbruck, Innsbruck 2020, S. 37–50, hier S. 39.

¹¹⁰ LI LA RB G1/1812; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44741, abgerufen: 10. Januar 2025.

¹¹¹ LI LA SgRV 1818; zitiert nach: www.e-archiv.li/D42332, abgerufen: 10. Januar 2025. Mit dem Erlass einer landständischen Verfassung wurde ebenfalls eine Verpflichtung aus der Deutschen Bundesakte erfüllt (Art. 13; vgl. auch Art. 57 der Wiener Schlussakte).

¹¹² LTP 1884; zitiert nach: www.e-archiv.li/D43887, abgerufen: 10. Januar 2025.

¹¹³ LGBl. 1884 Nr. 8 bzw. RGBl. 1884 Nr. 124. Der Vertrag wird in der konsolidierten Rechtssammlung Liechtensteins als geltendes Recht angeführt. Dieser Rechtssammlung kommt freilich kein authentischer Charakter zu.

¹¹⁴ Erläuternde Bemerkungen zu dem mit dem Fürstenthume Liechtenstein wegen Ausübung der Justizverwaltung in Liechtenstein angeschlossenen Staatsverträge, 430 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses [1884], IX. Session, S. 4.

¹¹⁵ LI LA SgRV 1862/7; zitiert nach: www.e-archiv.li/D45368, abgerufen: 10. Januar 2025.

¹¹⁶ LGBl. 1871 Nr. 1.

zusammengesetzt sein sollte (§ 42 Abs. 2).¹¹⁷ Der dreistufige Instanzenzug in Zivilsachen wurde durch die Jurisdiktionsnorm vom 10. Dezember 1912 (§§ 1 ff.)¹¹⁸ und in Strafsachen durch die Strafprozessordnung vom 31. Dezember 1913 (§ 214)¹¹⁹ bestätigt.¹²⁰

Der Oberste Gerichtshof des Fürstentums Liechtenstein¹²¹ in Innsbruck führte seine Tätigkeit auch nach dem Ersten Weltkrieg fort. Der letzte Revisionsakt in einer liechtensteinischen Zivilrechtssache wurde im Juli 1922 durch Urteil entschieden. Dennoch sind für die Periode zwischen 1818 und 1922 beim liechtensteinischen Höchstgericht in Innsbruck lediglich 75 Rechtsmittel in Zivil- und Strafsachen zu verzeichnen.¹²² Der Rechtsweg vom Fürstlichen Landgericht in Vaduz über das Fürstliche Appellationsgericht in Wien an den Fürstlichen Obersten Gerichtshof in Innsbruck war eben kompliziert, langwierig und für die damalige Bevölkerung zu teuer.¹²³

D. Die Verlegung aller Gerichtsinstanzen ins Land 1922

Die liechtensteinische Verfassung vom 5. Oktober 1921¹²⁴ sah vor, dass sämtliche (Gerichts- und Verwaltungs-)Behörden ins Land zu verlegen waren (Art. 1 Abs. 2, Art. 101¹²⁵ und Art. 108). Infolge des § 1 des vom Landtag einstimmig¹²⁶ verabschiedeten Gerichtsorganisations-Gesetzes vom 7. April 1922 wurde der Sitz des Fürstlichen Appellationsgerichtes in Wien – des nunmehrigen Fürstlichen Obergerichtes – sowie des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes nach Vaduz verlegt bzw. dort neu konstituiert¹²⁷. Dies erfolgte, «um eine wahre Justizpflege zu ermöglichen», wie Dr. Wilhelm Beck seinen Gesetzesentwurf pointiert begründete.¹²⁸ «Damit will jene Abhängigkeit unserer Rechtsprechung von einem Lande, wie sie Liechtenstein international verübelt worden ist, vermieden u. mehr Vertrauen gewonnen werden.»¹²⁹

¹¹⁷ In Angelegenheiten der Bestiftung, des Bodenwertkatasters und der Taxbemessung von Rechtsgeschäften entschied das Fürstliche Appellationsgericht endgültig (§ 42 Abs. 1 der Amtsinstruktion von 1870).

¹¹⁸ LGBl. 1912 Nr. 9/2.

¹¹⁹ LGBl. 1914 Nr. 3.

¹²⁰ Gemäss § 471 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm von 1912 war in Bagatellsachen ein weiterer Rechtszug gegen die Entscheidung des Appellationsgerichtes unzulässig. Und nach § 485 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm war gegen Beschlüsse des Appellationsgerichtes in Bagatellsachen der Rekurs ausgeschlossen.

¹²¹ Zur Bezeichnung des Gerichtshofes siehe etwa § 1 und § 2 Abs. 3 der Jurisdiktionsnorm von 1912.

¹²² Laich, Zwei Jahrhunderte Justiz in Tirol und Vorarlberg (Fn. 43), S. 79.

¹²³ Anna-Carolina Perrez, Fremde Richter. Die Rechtsprechung im Fürstentum Liechtenstein unter dem Einfluss schweizerischer und deutsch-österreichischer Richter 1938–1945, Zürich 2015, S. 29.

¹²⁴ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15 (LR 101).

¹²⁵ Art. 101 Abs. 1 der Verfassung lautete allerdings: «In erster Instanz wird die Gerichtsbarkeit durch das Fürstliche Landgericht in Vaduz in Vaduz, in zweiter Instanz durch das Fürstliche Obergericht in Vaduz und in dritter Instanz durch den Fürstlichen Gerichtshof ausgeübt.» Damit fehlte beim Fürstlichen Gerichtshof der Zusatz «in Vaduz».

¹²⁶ Protokoll der Landtagssitzung vom 28. März 1922 (LTP 1922/008-11; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44454, abgerufen: 10. Januar 2025).

¹²⁷ LGBl. 1922 Nr. 16. In der Entschliessung vom 11. September 1920 hatte Fürst Johann II. auf Grundlage der sogenannten Schlossverhandlungen Beschlüsse über die Grundsätze der Verfassungsrevision getroffen. In Ziff. I.4 dieser Entschliessung hiess es im Gegensatz zur späteren Regelung im Gerichts-Organisationsgesetz: «Sämtliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörden mit Ausnahme des obersten Gerichtshofes in Zivil- und Strafrechtssachen sind in's Land zu verlegen.» Siehe LI PA VU, Schlossabmachungen, Nr. 7; zitiert nach: www.e-archiv.li/D45182, abgerufen: 10. Januar 2025).

¹²⁸ Siehe die Oberrheinische Nachrichten, Nr. 25, 29.3.1922, S. 1 f. («Bericht zu den Gesetzesentwürfen betreffend die Gerichtsorganisation, das Nachtragsgesetz zur Zivil- und Strafprozessordnung»).

¹²⁹ Oberrheinische Nachrichten, Nr. 32, 26.4.1922, S. 1 («Zur Heimschaffung und Verheimatlichung unserer Gerichte»).

V. EXKURS: DER GERICHTLICHE INSTANZENZUG IN STRAFVERFAHREN AUFGRUND DER LIECHTENSTEINISCHEN ZOLLVERTRÄGE MIT ÖSTERREICH (1852) UND DER SCHWEIZ (1923)

A. Der liechtensteinisch-österreichische Zoll- und Steuervertrag vom 5. Juni 1852

Mit dem Beitritt zum österreichischen Zoll- und Steuergebiet aufgrund des Staatsvertrages vom 5. Juni 1852 verpflichtete sich Liechtenstein zur Übernahme der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften, nämlich der Zoll- und Staatsmonopolsordnung und des Gefällsstrafgesetzes vom 11. Juli 1835, der Rechtsvorschriften bezüglich der Verzehrungssteuer, des Stempelgesetzes für Kalender, Spielkarten und Zeitungen vom 27. Januar 1840 sowie des Zolltarifs vom 6. November 1851 (Art. 2 Abs. 1). Die in Liechtenstein begangenen Gefällsübertretungen wurden von den gleichen Behörden bzw. Gerichten untersucht und bestraft, die auch für Vorarlberg zuständig waren. (Art. 6 Abs. 1). Die einzige Besonderheit war, dass der liechtensteinische Landesverweser dem Gefällsbezirksgericht Feldkirch bei sonstiger Nichtigkeit als Beisitzer beigezogen werden musste (Art. 6 Abs. 2). Diese Funktion übernahm dann aufgrund des österreichisch-liechtensteinischen Zollvertrages vom 23. Dezember 1863¹³⁰ der jeweilige Landrichter des Fürstentums Liechtenstein (Art. VI Abs. 2 Satz 1). Die Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte, Behörden und Ortsvorstände war im Wesentlichen auf die Untersuchung von Gefällsübertretungen, die Erhebung und Sicherstellung des Tatbestandes und die Vollstreckung der Straferkenntnisse beschränkt (Art. VI Abs. 2 Satz 2).

Die Entscheidung über minderwichtige Straffälligkeiten mit einer Geldstrafe von unter 100 Gulden oder über Erledigungen durch Einstellungsbeschluss oder im Wege der Ablassung oblag in erster Instanz den österreichischen Finanzbezirksbehörden und im weiteren Rechtszug den oberen Finanzbehörden. Soweit im Gefällsstrafverfahren eine gerichtliche Zuständigkeit vorlag, kamen nicht die ordentlichen Gerichte, sondern Sondergerichte, die sogenannten Gefällsgerichte, zum Zuge. Es handelte sich um Kollegialgerichte, die zur einen Hälfte aus dem Justiz- und zur anderen Hälfte aus dem Finanzstande zusammengesetzt waren. Die Gefällsbezirksgerichte am Sitz der Finanzbezirksbehörden waren für Gefällsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Gulden und prinzipiell auch für die Verhängung einer Arreststrafe zuständig. Die Gefällsobergerichte am Sitz der Finanzlandesbehörden entschieden in zweiter Instanz, in Fällen des qualifizierten Schleichhandels und bestimmter schwererer Gefällsübertretungen in erster Instanz. Das oberste Gefällsgericht judizierte über Entscheidungen der Gefällsobergerichte.¹³¹

Für die in Liechtenstein begangenen Gefällsübertretungen bedeutete dies mit Ausnahme der minderwichtigen Zolldelikte, die in die Zuständigkeit der Finanzbezirksbehörde Feldkirch fielen, einen dreistufigen Rechtsgang vom Gefällsbezirksgericht Feldkirch an das Gefällsobergericht Innsbruck und schliesslich an das oberste Gefällsgericht in Wien. Die das Fürstentum Liechtenstein

¹³⁰ LGBL. 1864 Nr. 6 bzw. öst. RGL. 1864 Nr. 47.

¹³¹ Franz Meisel, Gefällsstrafverfahren, in: Ernst Mischler, Josef Ulbrich (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch, Bd. 1, Wien 1895, S. 624–644, hier S. 627 f.

betreffende Judikatur der österreichischen Gefällsgerichte ist allerdings völlig unerforscht. Folglich ist auch nicht bekannt, wie viele Urteile ergingen.

B. Der liechtensteinisch-schweizerische Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923

Ähnlich wie schon zuvor in den Zollverträgen mit Österreich verpflichtet sich Liechtenstein durch den Zollanschlussvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923 zur Anwendung der gesamten schweizerischen Zollgesetzgebung sowie der übrigen Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluss deren Übernahme bedingt (Art. 4 Abs. 1). Die Art. 27 ff. des Zollanschlussvertrages sowie die Art. 11 ff. des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag (EGZV)¹³² regeln die Verfolgung und Bestrafung von Widerhandlungen gegen die in Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung. Im Falle einer gerichtlichen Zuständigkeit entscheiden die liechtensteinischen Gerichte in erster Instanz. Die Berufung geht aber nicht zum Fürstlichen Obergericht und zum Fürstlichen Obersten Gerichtshof, sondern gemäss Art. 27 Abs. 2 des Zollanschlussvertrages zum Kantonsgericht St. Gallen und dann zum schweizerischen Bundesgericht.¹³³ Daher findet für Liechtenstein auch in Zollvertragsmaterien ein dreistufiger gerichtlicher Instanzenzug Anwendung.

Obwohl die Landesverfassung von 1921 alle Gerichtsinstanzen im Land sehen wollte, wurde damit 1923 bezüglich der Zollvertragsmaterien eine abweichende staatsvertragliche Regelung getroffen. Freilich steht diese Regelung in Kontinuität zum Jahr 1852.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass im Januar 1920 liechtensteinische und schweizerische Vertreter im Rahmen der Zollvertragsverhandlungen auch über den Abschluss eines Justizvertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz diskutierten. Emil Beck, der liechtensteinische Geschäftsträger in Bern, äusserte damals den Wunsch nach der Übernahme der dritten Instanz in Zivil- und Strafsachen durch ein schweizerisches Gericht für den Fall, dass der Zollanschluss an die Schweiz zustande kommen sollte.¹³⁴ Die Regierung verfolgte damals die Absicht, der Schweiz nach Möglichkeit diejenigen Funktionen zu übertragen, die bisher von Österreich ausgeübt worden waren.¹³⁵ Die Frage eines Justizvertrages wurde jedoch von den Verhandlungsdelegationen als «am wenigstens dringend» zurückgestellt¹³⁶ – und in der Folge nicht mehr aufgegriffen.

VI. DIE HEUTIGEN LIECHTENSTEINISCHEN INSTANZENZÜGE

Wie schon in der Vergangenheit ist das moderne Zivil- und Strafverfahren im Fürstentum Liechtenstein weitgehend dreiinstanzlich ausgestaltet. Die liechtensteinische Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988¹³⁷ hat dabei auf das Revisionsverfahren der Zivilprozessordnung

¹³² LGBl. 1924 Nr. 11 (LR 631.112.1).

¹³³ Robert Wallner, Staatsanwaltschaft und sonstige Ankläger, in: Ingrid Brandstätter, Jürgen Nagel, Uwe Öhri, Wilhelm Ungerank (Hrsg.), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht, Wien 2021, S. 97–110, hier S. 106 f.

¹³⁴ Verhandlungsprotokoll vom 23. und 24. Januar 1920: LI LA SF 27/1920/0650 ad 64; zitiert nach: www.e-archiv.li/D45677, abgerufen: 10. Januar 2025.

¹³⁵ Bericht von Emil Beck an den Landtag vom 24. Mai 1923: LI LA LTP 1923/012; zitiert nach: www.e-archiv.li/D45709, abgerufen: 10. Januar 2025.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ LGBl. 1988 Nr. 62 (LR 312.0).

(ZPO) vom 10. Dezember 1912¹³⁸ zurückgegriffen. Nach der ZPO ist die Überprüfung erstinstanzlicher Urteile dem Fürstlichen Obergericht als Berufungsgericht übertragen, während die Revision das Rechtsmittel an den Fürstlichen Obersten Gerichtshof gegen Urteile des Berufungsgerichtes darstellt. Durch die ZPO-Novelle 2018¹³⁹ wurde zwar die Zulässigkeit der Revision eingeschränkt. Eine generelle Revisionsbeschränkung im Sinne des österreichischen Zivilprozessrechts auf erhebliche Rechtsfragen des materiellen und formellen Rechts wurde vom Landtag jedoch abgelehnt.¹⁴⁰ Auch in Strafsachen entscheidet der Fürstliche Oberste Gerichtshof heute grundsätzlich als dritte und letzte Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit, nämlich über Revisionen gegen Urteile und Revisionsbeschwerden gegen Beschlüsse des Fürstlichen Obergerichtes. In zweiter Instanz ist er hingegen über Beschwerden gegen Entscheidungen des Fürstlichen Obergerichtes in Disziplinarsachen nach dem Rechtsanwaltsgesetz¹⁴¹, dem Ärztegesetz¹⁴² und dem Patentanwalts-gesetz¹⁴³ zuständig.¹⁴⁴

VII. RÉSUMÉ

Das dreistufige Gerichtsverfahren in Zivilsachen kann auf eine mehrhundertjährige Rechtstradition zurückblicken, deren Anfänge in der Errichtung des Reichskammergerichtes auf dem Reichstag von Worms 1495 sowie in dem sich bis 1559 formierenden Reichshofrat zu verorten sind. Unterbrochen wurde diese Tradition durch den Zusammenbruch des Heiligen Römischen Reiches und der Auflösung seiner Höchstgerichte im Jahre 1806. Während sich die bis 1813 folgende Rheinbundära in gerichtsorganisatorischer Hinsicht als wenig produktiv erwies, wurde Liechtenstein im Deutschen Bund durch die Anbindung an das Revisionsgericht in Innsbruck 1818 erneut die «Rechtswohltat» einer dritten Gerichtsinstanz zuteil. Diese erstreckte sich nunmehr auch auf Kriminalsachen. Mit dem Gerichts-Organisationsgesetz von 1922 wurden alle Gerichtsinstanzen ins Land verlegt. Auch in der Gegenwart ist das Zivil- und Strafverfahren in Liechtenstein weitgehend in drei Instanzen ausgestaltet.

Obleich eingestanden werden muss, dass etwa das Zeitgericht des 16. Jahrhunderts oder das Fürstliche Appellationsgericht des 19. Jahrhunderts kaum den Ansprüchen eines modernen Gerichts oder eines «Tribunals» iSv Art. 6 EMRK¹⁴⁵ genügen könnte, hat sich das dreistufige Gerichtsverfahren als solches bewährt und das Rechtsempfinden der liechtensteinischen Juristinnen und Juristen geprägt.

¹³⁸ LGBl. 1912 Nr. 9/1 (LR 271.0).

¹³⁹ LGBl. 2018 Nr. 207 (LR 271.0).

¹⁴⁰ Hubertus Schumacher, Das Revisionsverfahren, in: Hubertus Schumacher (Hrsg.), Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht, Wien 2020, S. 730–746, hier S. 730 f. und S. 733.

¹⁴¹ LGBl. 2013 Nr. 415 (LR 173.510).

¹⁴² LGBl. 2003 Nr. 239 (LR 811.12).

¹⁴³ LGBl. 1993 Nr. 43 (LR 173.530).

¹⁴⁴ Ingrid Brandstätter, Revision und Revisionsbeschwerde, in: Ingrid Brandstätter, Jürgen Nagel, Uwe Öhri, Wilhelm Ungerank (Hrsg.), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht, Wien 2021, S. 659–694, hier S. 660 f.

¹⁴⁵ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 1982 Nr. 60/1 (LR 0.101).

VIII. LITERATURVERZEICHNIS

- Brandstätter Ingrid, Revision und Revisionsbeschwerde, in: Ingrid Brandstätter, Jürgen Nagel, Uwe Öhri, Wilhelm Ungerank (Hrsg.), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht, Wien 2021, S. 659–694.
- Buchda Gerhard, Aktenversendung, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte HRG, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 84–87.
- Buchda Gerhard, Appellation, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, Berlin 1971, Sp. 196–200.
- Burmeister Karlheinz, Rankweil als Gerichtsstätte, in: Josef Bösch (Hrsg.), Heimat Rankweil, o.O. 1967, S. 131–145.
- Czeghun Ignacio, Justizreform im 18. Jahrhundert in Preussen. Samuel von Cocceji und die Vereinheitlichung der Gerichte als ein Teil der Geschichte des Kammergerichtes, in: Jubiläumsschrift – 550 Jahre Kammergericht, Berlin 2018, S. 63–77.
- Dür Alfons, Die Beteiligung Österreichs an der Justizpflege des Fürstentums Liechtenstein, in: Hubertus Schumacher (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert delle Karth, Wien 2013, S. 127–153.
- Dür Alfons, Das Oberlandesgericht Innsbruck «als aus Allerhöchster Bewilligung konstituiertes Revisionsgericht des souveränen fürstlich liechtensteinischen Fürstentumes Vaduz», in: Klaus Schröder (Hrsg.), Fiat Justitia! 230 Jahre Oberlandesgericht Innsbruck, Innsbruck 2020, S. 37–50.
- Friedrich Margret, «Wiese, Georg Walter Vinzenz Freiherr von», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Wiese,_Georg_Walter_Vinzenz_Freiherr_von, abgerufen: 10. Januar 2025.
- Frommelt Fabian, «... darauf habe ich ylentz ain Gemaindt Jn der herschafft schellennberg zusa-menn beruefft ...» Zu den Gerichtsgemeinden Vaduz und Schellenberg 1350 – 1550 (Historische Lizentiatsarbeit Universität Zürich 2000).
- Frommelt Fabian, Ex suprema potestate caesarea. Die kaiserliche Administration der Reichsgrafschaft Vaduz und der Reichsherrschaft Schellenberg (1684–1699/1712). Historische Dissertation Universität Potsdam, in Vorbereitung.
- Huber Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. I: Reform und Restauration 1789 bis 1830², Stuttgart, Berlin und Köln 1990.
- Hundt Michael, Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Bd. 164), Mainz 1996.
- Hundt Michael (Hrsg.), Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongress. Die mindermächtigen deutschen Staaten und die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815, Hamburg 1996.
- Kaiser Peter, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit. 1847, neu herausgegeben von Arthur Brunhart, Bd. 1, Vaduz 1989.

- Kirchherr Roland, Die Verfassung des Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen vom Jahre 1833. Zu den Auswirkungen der Verfassungstheorien der Zeit des Deutschen Bundes auf das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen (Dissertationen zur neueren Geschichte 5), Köln und Wien 1979.
- Klüber Johann Ludwig, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814. und 1815., Bd. 2, Heft 5–8, Erlangen 1815.
- Klüber Johann Ludwig, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Erste Abtheilung³, Frankfurt am Main 1851.
- Laich Mario, Zwei Jahrhunderte Justiz in Tirol und Vorarlberg. Festschrift aus Anlass der Errichtung des tyrolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichtes – zuletzt Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck – vor 200 Jahren, Innsbruck und Bozen 1990.
- Marquardt Bernd, Zur reichsgerichtlichen Aberkennung der Herrschaftsgewalt wegen Missbrauchs: Tyrannenprozesse vor dem Reichshofrat am Beispiel des südöstlichen schwäbischen Reichskreises, in: Prozesspraxis im Alten Reich. Annäherungen – Fallstudien – Statistiken, Köln, Weimar und Wien 2005, S. 53–90.
- Meisel Franz, Gefälligungsverfahren, in: Ernst Mischler, Josef Ulbrich (Hrsg.), Österreichisches Staatswörterbuch, Bd. 1, Wien 1895, S. 624–644.
- Moser Johann Jacob, Von der Landes-Hoheit in Justizsachen, Frankfurt und Leipzig 1773.
- Moser Johann Jacob, Von der Teutschen Justizverfassung. Erster Theil, Frankfurt und Leipzig 1774.
- Noflatscher Heinz, Karl Ludwig von Sulz, das Reichskammergericht und die «glücklichen sulzischen Zeiten», in: Arthur Brunhart (Hrsg.), Herrschaft und Repräsentation. Dynastien, Prestige und Macht in Liechtenstein, 1400–1900, Zürich 2021, S. 131–168
- Oestmann Peter, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, Köln, Weimar und Wien 2015.
- Ospelt Alois, Die geschichtliche Entwicklung des Gerichtswesens in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein (Liechtenstein Politische Schriften Heft 8), Vaduz 1981, S. 217–244.
- Ospelt Alois, Geschichte des Laienrichtertums, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 2010 (Bd. 109), S. 19–114.
- Ospelt Lukas, Die Geschichte der Privatrechtsrezeption(en) im Fürstentum Liechtenstein (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 85), Gamprin-Bendern 2024.
- Perrez Anna-Carolina, Fremde Richter. Die Rechtsprechung im Fürstentum Liechtenstein unter dem Einfluss schweizerischer und deutsch-österreichischer Richter 1938–1945, Zürich 2015.
- Platz Dorothee, «Bringt klagbahr vor und ahn ...» Ergebnisse einer ersten Auswertung der Verhörsprotokolle von 1682 bis 1718, in: Jahrbuch Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein Bd. 112 (2013), S. 9–68.
- Pütter Johann Stephan Pütter, Kurzer Begriff des Teutschen Staatsrechts², Göttingen 1768.
- Riedmann Tobias, Die Rankweiler Landgerichtsordnung von 1579. Entstehung, Edition und Kommentar (Quellen zur Geschichte Vorarlbergs Bd. 18), Regensburg 2021.

- Ritter Rupert, Die Brandisischen Freiheiten, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein Bd. 43 (1943), S. 5–42.
- Schick Matthäus Joseph, Über das Reichsständische Instanzen-Recht, deren unerlaubte Vervielfältigung, und insbesondere von der sogenannten Cabinets-Instanz, Giessen und Darmstadt 1802.
- Sellert Wolfgang, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Neue Folge Bd. 4), Aalen 1965.
- Scheffknecht Wolfgang, Kleinterritorium und Heiliges Römisches Reich. Der «Embsische Estat» und der Schwäbische Reichskreis im 17. und 18. Jahrhundert, Konstanz 2018.
- Schumacher Hubertus, Zur Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, in: Hubertus Schumacher/Wigbert Zimmermann (Hrsg.), Festschrift 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Der Einfluss der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auf Wirtschaft und Finanz, Wien 2022.
- Schumacher Hubertus, Das Revisionsverfahren, in: Hubertus Schumacher (Hrsg.), Handbuch Liechtensteinisches Zivilprozessrecht, Wien 2020, S. 730–746.
- Süss Thorsten, Das beneficium trium instantiarum – Eine Streitschrift aus Paderborn am Reichskammergericht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung Bd. 130 (2013), S. 381–405.
- Tiefenthaler Rupert, «Hoop, Basil», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: https://historisches-lexikon.li/Hoop,_Basil, abgerufen: 10. Januar 2025.
- Tschaikner Manfred, «Der Teufel und die Hexen müssen aus dem Land ...» Frühneuzeitliche Hexenverfolgungen in Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein Bd. 96 (1998), S. 1–198.
- Vogt Paul, «Wann ein pauer zehen mahl recht hat, darf man ihm gleichwohl nicht recht lassen» Absolutistische Reformen und Widerstand (1719–1733), in: Jahrbuch Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein Bd. 118 (2019), S. 93–132.
- Wallner Robert, Staatsanwaltschaft und sonstige Ankläger, in: Ingrid Brandstätter, Jürgen Nagel, Uwe Öhri, Wilhelm Ungerank (Hrsg.), Handbuch Liechtensteinisches Strafprozessrecht, Wien 2021, S. 97–110.
- Weitzel Jürgen, Instanzenzug, in: Albrecht Cordes, Heiner Lück, Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. II², Berlin 2009, Sp. 1263–1265.
- Weitzel Jürgen, Rechtsmittel, in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, Berlin 1990, Sp. 315–321.
- Zachariä Heinrich Albert, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Zweiter Theil³, Göttingen 1867.
- Zoepfl Heinrich, Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts², Heidelberg 1841.

